

Reglement über Parkflächen mit Parkuhren

Beschlossen vom Stadtrat am 23. März 1966

Art. 1

¹ Auf den besonders gekennzeichneten Parkplätzen mit Parkuhren ist nur befristetes Parkieren gegen Entgelt gestattet.

² Die Kennzeichnung erfolgt durch das Signal Nr. 420, «Parkieren gegen Gebühr».

³ Die zulässige Aufstellzeit sowie weitere verbindliche Bestimmungen sind auf der Parkuhr angegeben.

Art. 2

¹ Die Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss innerhalb der markierten Felder aufgestellt werden.

² Wo Querstellung vorgeschrieben ist, sind die Fahrzeuge mit dem Vorder- teil gegen die Parkuhr aufzustellen.

Art. 3

¹ Sofort nach Belegung eines Feldes hat der Fahrzeuglenker die Parkuhr durch Einwurf der auf ihr angegebenen Münzeinheit in Gang zu setzen.

² Werden mehrere Felder beansprucht (z.B. durch Motorlastwagen, Anhänger- gerüge), so sind alle dazugehörigen Parkuhren in Gang zu setzen. Angebroche- ne Parkplätze sind voll zu bezahlen.

³ Wird ein Feld vor Ablauf der zulässigen Aufstellzeit frei, so kann es von einem nachfolgenden Fahrzeuglenker ohne Entrichtung einer Gebühr für die verbleibende Zeit oder durch Einwurf der Münzen bis zum Ende der erlaubten Aufstellzeit belegt werden.

Art. 4

Die zu entrichtenden Gebühren sind auf den Parkuhren angegeben. Die Belegung der Felder ist nur während der auf den Uhren verzeichneten Zeit gebührenpflichtig.

Art. 5

Das Reservieren eines Feldes durch Einwerfen von Münzen ohne gleich- zeitiges Aufstellen des Fahrzeuges ist verboten.

Art. 6

Spätestens bei Ablauf der zulässigen Aufstellzeit (Erscheinen der roten Scheibe mit Parkverbotszeichen) hat der Fahrzeuglenker das Feld freizugeben. Die weitere Belegung durch Nachbezahlung ist nicht gestattet.

Art. 7

Ist Güterumschlag ohne grössere Umtriebe nur von Parkflächen mit Parkuhren aus möglich, kann das Polizeiamt eine zeitlich befristete Bewilligung zum gebührenfreien Aufstellen erteilen.

Art. 8

Es dürfen nicht in die Felder abgestellt werden:

- a) Fahrräder und Motorfahrräder;
- b) einspurige Motorräder und Motorroller;
- c) Anhänger von Fahrzeugen gemäss a) und b);
- d) Handkarren, Handwagen.

Art. 9

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Bestimmungen des städtischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung und Sicherheit bestraft. Vorbehalten bleibt die Ahndung nach Massgabe des Schweiz. Strafgesetzbuches.

Art. 10

Dieses Reglement tritt am Montag nach der erstmaligen Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt in Kraft.